

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

12. Dezember 2018

MERKBLATT

Umsetzung des Überschwemmungsschutzes im Baubewilligungsverfahren

Für die Baugesucheingabe ist abzuklären, ob eine Überschwemmungsgefährdung besteht und ob Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen (§ 52 BauG). Die verbindlichen Grundlagen dazu bilden die Gefahrenkarte Hochwasser und die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser. Die Baubewilligungsbehörden sind ausserdem verpflichtet, offenkundige Gefahrenhinweise mitzuteilen und gegebenenfalls abklären zu lassen (§ 17 VRPG). Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss ist im Kanton Aargau derzeit baurechtlich nicht verbindlich.

1. Einleitung

Dieses Merkblatt ist bei Neu-, An- und Umbauten ergänzend zu den Ausführungen auf dem Formular Hochwasserschutznachweis (HWSN) zu berücksichtigen. Das für die Baueingabe notwendige Formular HWSN kann auf der Webseite der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) heruntergeladen werden: www.agv-ag.ch/hwsn. Die Kapitel 2 bis 4 dieses Merkblattes sind gleich nummeriert wie das Formular des HWSN.

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ist zusätzlich das Merkblatt „Hochwasserschutz ausserhalb des Siedlungsgebiets: Freihaltegebiet Hochwasser“ beizuziehen: www.ag.ch/gefahrenkarte.

2. Gefahreinstufung

Punkt 2 im Formular HWSN zeigt die nötigen Abklärungen für das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen auf einer Parzelle auf.

2.1 Hochwasser

2.1.1 Gefahrenkarte Hochwasser (GK)

Die Gefahrenkarte Hochwasser liegt für die Bauzone vor und zeigt die Hochwassergefährdung, die von Bächen, Flüssen und Seen ausgeht. Die Karten und die technischen Berichte sind auf der Webseite des Kantons Aargau einsehbar: www.ag.ch/gefahrenkarte.

Die Fliesstiefen sind aus den Fliesstiefenkarten HQ100 und HQ300 zu ermitteln. Dabei ist die Gefährdung im Umfeld der Parzelle miteinzubeziehen. Schon kleinste lokale Gegebenheiten können den Abfluss so beeinflussen, dass dieser von den dargestellten Fliesswegen abweicht.

Ist auf der Parzelle selbst oder auf der Nachbarparzelle eine Gefährdung auf der Fliesstiefenkarte HQ100 ausgewiesen, ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Punkt 3). Ist für die Parzelle erst bei einem HQ300 eine Gefährdung ausgewiesen (ohne Gefährdung bei HQ100), ist eine Selbstdeklaration zu unterschreiben (Formular HWSN Punkt 4).

Hinweis: Für die Gefahrenstufe rot „erhebliche Gefährdung“ besteht ein Bauverbot. Der Gesuchsteller kann formell einen Antrag auf Aufhebung vom Bauverbot an die Baubewilligungsbehörde stellen. Die Gefahrenstufen sind in der Gefahrenkarte Hochwasser dargestellt.

2.1.2 Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (GHK)

Ausserhalb des Untersuchungsperimeters der Gefahrenkarte Hochwasser (s. Kapitel 2.1.1) ist die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser massgebend. Sie zeigt flächendeckend für den Aargau Gebiete, die bei einem Extremereignis von Hochwasser (aus Bächen, Flüssen, Seen) betroffen sein könnten. Die Karte kann auf dem Geoportal des Kantons Aargau eingesehen werden: www.ag.ch/gefahrenkarte.

Die Gefahrenhinweiskarte macht keine Aussagen über Fliesstiefen und ist nicht parzellengenau. Liegt die Parzelle in einem Gebiet mit einem Gefahrenhinweis, braucht es eine detaillierte Gefahrenabklärung. Es ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Punkt 3).

2.2 Andere Überschwemmungsgefahren

2.2.1 Bekannte Gefahr (bG)

Die Baubewilligungsbehörden sind verpflichtet, offenkundige Gefahrenhinweise mitzuteilen und gegebenenfalls abklären zu lassen (§ 17 VRPG). Hinweise auf eine Gefährdung ergeben sich zum Beispiel aus vergangenen Überschwemmungen, Erfahrungen von Ortskundigen oder den Schadenübersichten der AGV. Die Gefährdungsübersicht mit der Dokumentation von bekannten Schäden ist bei der AGV erhältlich per E-Mail: sekretariat.esp@agv-ag.ch.

Liegt für die Parzelle ein Hinweis auf eine Gefährdung durch Überschwemmung vor, ist ein Hochwasserschutznachweis auszufüllen und zu unterschreiben (Formular HWSN Punkt 3).

2.2.2 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (GOA)

Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss zeigt schweizweit flächendeckend die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete auf. Oberflächenabfluss ist der Anteil des Regenwassers, der bei besonders starken oder langandauernden Niederschlägen auf der Geländeoberfläche abfließt. Die Karte wurde vom Bundesamt für Umwelt als fachtechnische Grundlage publiziert und hat hinweisenden Charakter. Die Karte und der technische Bericht sind auf der Webseite des Bundes einsehbar: www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss.

Im Kanton Aargau ist die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit baurechtlich nicht verbindlich. Weist die Parzelle einen Gefährdungshinweis auf, wird der Bewilligungsbehörde empfohlen, einen Hinweis auf eine mögliche Gefährdung zu machen. Die Umsetzung von freiwilligen Schutzmassnahmen wird empfohlen. Die Karte erfordert aufgrund der generalisierten Methodik eine Überprüfung vor Ort. Die Interpretation vor Ort kann die potenzielle Gefährdung allenfalls auch entkräften. Bei Bedarf kann die AGV beratend beigezogen werden. Für die Dokumentation der vorgesehenen Schutzmassnahmen kann im Formular HWSN Punkt 3 genutzt werden.

Hinweis: Nach einem Überschwemmungsschaden kann die AGV geeignete Schutzmassnahmen verlangen. Nachträgliche Massnahmen sind in der Regel teurer und nur schwer ins Gesamtbild einzufügen.

3. Hochwasserschutznachweis

Unter Punkt 3 im Formular HWSN ist darzulegen, mit welchen Massnahmen der nötige Schutz vor einer Überschwemmung erreicht wird.

3.1 Objektschutz

Zum Schutz von Gebäuden sind permanente oder automatische Schutzmassnahmen zulässig. Die Plattform „Schutz vor Naturgefahren“ bietet konkrete Tipps für guten Gebäudeschutz: www.schutz-vor-naturgefahren.ch. Bei unklarer Sachlage kann die AGV bereits in der Konzeptphase beratend beigezogen werden.

Die Massnahmen müssen ausreichend und nachvollziehbar sein. Für die Beurteilung müssen die Massnahmen lokalisiert (z.B. Standort auf Situationsplan) und vermasst (z.B. mit Schnitten, Ansichten) sein. Am besten eignet sich dazu die Darstellungsempfehlung „Plan Überschwemmungsschutz“ (s. Formular HWSN Seite 3). Die Schutzmassnahmen sind so anzulegen, dass die daraus resultierenden Fließwege nicht zum Nachteil oder Schaden benachbarter Parzellen führen.

Für die Dimensionierung der Schutzmassnahmen gelten folgende Schutzziele:

- Bei einer Gefährdung durch Hochwasser (s. Kapitel 2.1), gilt die Schutzzielmatrix des Kantons Aargau: vollständiger Schutz bis zu einem HQ100.
- Bei bekannter Gefahr (s. Kapitel 2.2.1) ist das Gebäude weitgehend vor drohenden Elementarschäden zu schützen. Bei hohen Fließstiefen oder einem hohen Schadenpotenzial (z.B. Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, Bürogebäude) wird eine ingenieurmässige Dimensionierung der Schutzmassnahmen empfohlen, um dem hohen Risiko gerecht zu werden. Grundlage der Dimensionierung ist hierbei in Analogie zum Schutzziel HQ100 bei Hochwasser ein hundertjährliches Starkregenereignis.

Hinweis: Ist die Gefahrenkarte Hochwasser in die Nutzungsplanung umgesetzt, wurden dazu Vorschriften in die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) aufgenommen. Die Vorschriften der BNO sind im Baubewilligungsverfahren ergänzend zur Gefahrenkarte Hochwasser zu berücksichtigen. Die Gemeindeverwaltungen weisen den Projektverfassenden auf die Bestimmungen der BNO hin.

3.2 Sonderfall

Ein übergeordneter Hochwasserschutz (z.B. Hochwasserrückhaltebecken, Bachausbau) kann Objektschutzmassnahmen ersetzen. Allerdings nur, wenn das übergeordnete Projekt rechtlich und finanziell gesichert ist. Die kommunale oder die kantonale Verwaltung geben den Projektverfassenden Auskunft in dieser Sache. Bis der übergeordnete Schutz greift, sind in der Übergangszeit Schutzmassnahmen am Gebäude zu treffen. Kommt es in der Übergangszeit zum Einsatz temporärer Massnahmen, ist zwingend ein Notfallplan einzureichen. Für die Dokumentation der Objektschutzmassnahmen in der Übergangszeit kann im Formular HWSN Punkt 3.1 genutzt werden.

4. Selbstdeklaration

Eine Selbstdeklaration wird nur ausgefüllt, wenn für die Parzelle eine Gefährdung auf der Fließstiefenkarte HQ300 ausgewiesen ist (ohne Gefährdung bei HQ100). In diesem Fall ist Punkt 4 im Formular HWSN zu unterschreiben. Mit der Unterschrift erklärt der Gebäudeeigentümer, dass er von der Gefährdung bei einem HQ300 Kenntnis genommen hat und in eigener Verantwortung, insbesondere bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen, Massnahmen zum Schutz des Objektes trifft.

5. Baugesuchprüfung / Bewilligung

Der Gesuchsteller reicht das Formular HWSN mit dem Baugesuch der Baubewilligungsbehörde zur Prüfung und Bewilligung ein. Die Prüfung der Massnahmen für den Überschwemmungsschutz erfolgt durch die Baubewilligungsbehörde. Der Hochwasserschutznachweis wird, falls die Massnahmen bewilligungsfähig sind, Teil der Baubewilligung und ist in diese zu integrieren.

Der Überschwemmungsschutz ist als Element der Baureife vor Erteilung der Baubewilligung zu klären. Eine Baubewilligung mit der Auflage, das Formular HWSN bis zum Baubeginn nachzureichen, kann zu massiven Umplanungen führen und ist zu vermeiden.

Hinweis: Die AGV bietet als Gratisdienstleistung die materielle Prüfung des Formulars HWSN zuhanden der Bewilligungsbehörden an. Bleibt die AGV-Prüfung im Rahmen der Baubewilligung aus, begutachtet die AGV spätestens bei der Anmeldung zur Bauzeitversicherung den Überschwemmungsschutz. Das Formular HWSN bildet einen Bestandteil der Versicherungspolice.

Die Baubewilligung und Auflagen im Überblick:

Gefahrengrundlagen				Formular	Baubewilligung
GK (Fliesstiefen)		GHK	bG		
HQ100	HQ300				
				keines	Ohne Hinweise und Auflagen.
	X			Selbstdeklaration	Hinweis auf die Eigenverantwortung; Auflagen in Erwägung ziehen bei sensiblen Nutzungen oder grösseren Überbauungen. Rote Gefahrenstufe: nur mit Ausnahme vom Bauverbot.
X	X			HWSN	Auflagen zum Schutz vor Hochwasser. Rote Gefahrenstufe: nur mit Ausnahme vom Bauverbot.
		X		HWSN	Auflagen zum Schutz vor Hochwasser.
			X	HWSN	Auflagen zum Schutz vor Überschwemmung.
				X HWSN empfohlen	Hinweis auf eine mögliche Gefährdung gemäss Gefährdungskarte Oberflächenabfluss.

6. Abnahmen

Die Baubewilligungsbehörde prüft bei der Abnahme die Baute auf Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen und mit den geforderten Massnahmen zum Schutz vor Überschwemmung. Den Baubewilligungsbehörden wird empfohlen, die Funktionalität der Schutzmassnahmen durch den verantwortlichen Überschwemmungsschutz-Planenden bis zur behördlichen Bauabnahme prüfen und bestätigen zu lassen.

7. Kontakt

Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Prävention, Bleichemattstrasse 12/14, 5001 Aarau, Tel. 062 836 36 67, E-Mail: sekretariat.esp@agv-ag.ch

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Tel. 062 835 33 00, E-Mail: baubewilligungen@ag.ch

8. Ablaufschema Baubewilligungsverfahren

